

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LINDNER ARMATUREN GMBH - KURZE STRASSE 10, 09117 CHEMNITZ STAND » DEZEMBER 2023

### 1. GELTUNG

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lindner Armaturen GmbH („Lindner Armaturen“) an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliche Sondervermögen („Auftraggeber“). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die Lindner Armaturen mit seinen Vertragspartnern über die angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Lindner Armaturen ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Lindner Armaturen Bezug auf ein Schreiben des Auftraggebers nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### 2. ANGEBOT, ANGEBOTUNTERLAGEN

- 2.1. Alle Angebote von Lindner Armaturen sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd leistungsbeschreibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. Die Übernahme einer Garantie ist hiermit nicht verbunden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgt sind oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen oder Hilfsmitteln behält sich Lindner Armaturen das Eigentum und die Urheberrechte vor. Diese Gegenstände und eventuell hiervon gefertigte Kopien hat der Auftraggeber auf Verlangen von Lindner Armaturen sofort vollständig an Lindner Armaturen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Lindner Armaturen weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

### 3. BESTELLUNGEN, VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Bestellungen oder Aufträge kann Lindner Armaturen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von Lindner Armaturen schriftlich bestätigt worden ist.
- 3.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lindner Armaturen und Auftraggeber ist der schriftlich abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser Vertrag gibt alle Abreden und Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Lindner Armaturen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihm ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 3.3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser AGB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 3.4. Verträge können auch im Wege elektronischer Datenübertragung, insbesondere per E-Mail, geschlossen, ergänzt und/oder abgeändert werden (im Folgenden elektronische Verträge genannt). Für elektronische Verträge gelten die unter 3.1. und 3.2. genannten Kriterien mit der Maßgabe, dass an die Stelle
  - » der schriftlichen Bestätigung eine Bestätigung in Form telekommunikativer Übermittlung (z. B. E-Mail) tritt,
  - » des schriftlichen Vertrages der elektronische Vertrag tritt,
  - » der Schriftform jede Form der telekommunikativen Übermittlung und E-Mail tritt.

### 4. PREISE UND ZAHLUNGEN

- 4.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW) zuzüglich Kosten der Verpackung, des Transports und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Für Leistungen bis zu einem Netto-Warenwert von 75,00 EUR berechnet Lindner Armaturen einen zusätzlichen Mindermengenzuschlag von 30,00 EUR. Die Preise gelten vier Wochen ab Vertragsabschluss.

- 4.2. Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Lindner Armaturen. Sind keine Listenpreise vereinbart, hat Lindner Armaturen das Recht, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss von Lindner Armaturen nicht zu vertretende Kostenerhöhungen (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, durch Tarifabschlüsse, Materialpreissteigerungen, Energiepreiserhöhungen, Preiserhöhungen der Lieferanten u. ä.) eingetreten sind.
- 4.3. Rücksendungen dürfen grundsätzlich nur mit schriftlichem Einverständnis von Lindner Armaturen erfolgen. Für Sonderanfertigungen ist eine Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen. Für Rücksendungen verauslagte Frachtkosten, Verpackungs-, Prüf- und Aufarbeitungskosten von Lindner Armaturen hat der Auftraggeber zu bezahlen, soweit eine mangelhafte Leistung von Lindner Armaturen nicht vorliegt und/oder eine Rücksendung durch den Auftraggeber ohne Einverständnis von Lindner Armaturen erfolgte. In diesem Fall ist durch den Auftraggeber ein Betrag in Höhe von 25 % des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch 50,00 EUR, zu bezahlen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis wesentlich geringerer Aufwendungen von Lindner Armaturen gestattet.
- 4.4. Aufwendungen für besondere Versandformen (z. B. Eilsendungen, Nachtzustellungen, Transportversicherung, Wertversand usw.) werden durch Lindner Armaturen nur im Falle der Rücksendung auf Verlangen und / oder mangelhafter Leistung von Lindner Armaturen und soweit dies zur Wahrung der Rechte des Auftraggebers zwingend erforderlich ist, übernommen.
- 4.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge mit Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Eingang bei Lindner Armaturen. Zahlungen an Personen ohne schriftliche Inkassovollmacht haben keine Erfüllungswirkung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 4.6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.7. Lindner Armaturen ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sofern Umstände bekannt werden, die eine vertragsgemäße Bezahlung der Forderungen von Lindner Armaturen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheinen lassen. Die - vollständige oder teilweise - Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen durch den Auftraggeber berechtigt Lindner Armaturen nach angemessener Fristsetzung von in der Regel 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu ver-

langen. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt pauschal 20 % des Netto-Warenwertes, sofern Lindner Armaturen nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Von diesen Regelungen unberührt bleibt das Recht von Lindner Armaturen, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren auf Kosten des Auftraggebers heraus zu verlangen.

---

## 5. VERZUG

---

Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so kann Lindner Armaturen eine angemessene Nachfrist von in der Regel 14 Tagen zur Abnahme setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist Lindner Armaturen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Insoweit gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.7. entsprechend.

---

## 6. LIEFERUNG, LIEFERZEIT

---

- 6.1. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW).
- 6.2. Von Lindner Armaturen in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 6.3. Die Liefer- bzw. Leistungszeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Zugang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bei Lindner Armaturen.
- 6.4. Lindner Armaturen kann - unbeschadet seiner Rechte aus einem Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Lindner Armaturen nicht nachkommt.
- 6.5. Lindner Armaturen haftet nicht für eine Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer- und Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Lindner Armaturen nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Lindner Armaturen die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Lindner Armaturen, soweit eine

Vertragsanpassung nicht in Betracht kommt oder nicht möglich ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er eine Nachfrist von wenigstens 14 Tagen setzen und nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

- 6.6. Lindner Armaturen ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- » die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
  - » die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - » dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Lindner Armaturen erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 6.7. Gerät Lindner Armaturen mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Lindner Armaturen eine Lieferung oder Leistung - gleich aus welchem Grunde - unmöglich, so ist die Haftung von Lindner Armaturen auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser AGB beschränkt.

---

## **7. GEFÄHRÜBERGANG, ABNAHME, LAGERKOSTEN**

---

- 7.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Lindner Armaturen noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Lindner Armaturen dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 7.2. Angelieferte Gegenstände sind - auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen - vom Auftraggeber entgegenzunehmen. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn
- » die Lieferung, und sofern Lindner Armaturen auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - » Lindner Armaturen dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 7.2. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - » seit Lieferung oder Installation 12 Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Sache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktagen vergangen sind, und
  - » der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines Lindner Armaturen angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

- 7.3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch Lindner Armaturen betragen die Lagerkosten je angefangenen Lademetre (Europalette) der zu lagernden Liefergegenstände je Kalendertag 3,50 EUR. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

---

## **8. MONTAGE- UND KUNDENDIENSTARBEITEN**

---

- 8.1. Montagearbeiten sind gesondert zu vergüten. Die Kosten umfassen insbesondere Material- und Fahrtkosten sowie Löhne.
- 8.2. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagearbeiten schließen Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten nicht ein, wenn diese Arbeiten vom Auftraggeber angeordnet oder aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendig werden. Diese werden zusätzlich berechnet.
- 8.3. Montage- und Inbetriebnahmearbeiten sind mit der erfolgreichen probeweisen Inbetriebsetzung durch Lindner Armaturen fertig gestellt und abnahmebereit. Soweit Verzögerungen bei der Montage oder Inbetriebnahme eintreten, die nicht durch Lindner Armaturen zu vertreten sind, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.
- 8.4. Vorstehendes gilt entsprechend für Kundendienstarbeiten.

---

## **9. GEWÄHRLEISTUNG**

---

- 9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht für die Herstellung und Lieferung von Bauwerken, Sachen, die üblicherweise zur Verwendung für ein Bauwerk bestimmt sind sowie ein Bauwerk betreffende Planungs- oder Überwachungsleistungen.
- 9.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Lindner Armaturen nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform zugegangen ist. Auf Verlangen von Lindner Armaturen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Lindner Armaturen zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Lindner Armaturen die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 9.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Lindner Armaturen nach seiner innerhalb angemessener Frist zutreffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.
- 9.4. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden von Lindner Armaturen, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 10. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 9.5. Bei Mängeln von Bauteilen eines vom Auftraggeber vorgegebenen Herstellers, die Lindner Armaturen aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Lindner Armaturen nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Lindner Armaturen bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen Lindner Armaturen gehemmt.
- 9.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Lindner Armaturen den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 9.7. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 10.3. Soweit Lindner Armaturen gemäß Ziffer 10.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Lindner Armaturen bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Lindner Armaturen für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von 3,0 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Lindner Armaturen.
- 10.6. Soweit Lindner Armaturen technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 10. gelten nicht für die Haftung von Lindner Armaturen wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

---

## **10. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ WEGEN VERSCHULDENS**

---

- 10.1. Die Haftung von Lindner Armaturen auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10. eingeschränkt.
- 10.2. Lindner Armaturen haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und zur Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln

---

## **11. HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

---

- 11.1. Die Haftung von Lindner Armaturen beschränkt sich auf ihre Lieferung oder Leistung und erstreckt sich nicht auf die Gesamtanlage. Sie ist ferner davon abhängig, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 11.2. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf gewöhnliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung usw. entstanden sind. Dies gilt auch für vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommene Änderungen an den Liefergegenständen sowie bei fehlerhafter Montage seitens des Auftraggebers oder Dritter.

---

## 12. EIGENTUMSVORBEHALT

---

- 12.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Lindner Armaturen gegen den Auftraggeber. Lindner Armaturen behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich etwaiger Kosten) vor. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 12.2. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Lindner Armaturen.
- 12.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles (12.8.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 12.4. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Lindner Armaturen als Hersteller erfolgt und Lindner Armaturen unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Lindner Armaturen eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Lindner Armaturen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber, soweit die Hauptsache ihm gehört, Lindner Armaturen anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 12.5. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum von Lindner Armaturen an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an Lindner Armaturen ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Lindner Armaturen ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an Lindner Armaturen abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für eigene Rechnung einzuziehen. Lindner Armaturen darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfalle (12.8.) widerrufen.
- 12.6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von Lindner Armaturen hinweisen und Lindner Armaturen hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Lindner Armaturen die in diesem Zusammenhang entstehen-

den gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber Lindner Armaturen.

- 12.7. Lindner Armaturen wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
- 12.8. Tritt Lindner Armaturen bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

---

## 13. EXPORTKONTROLLBESTIMMUNGEN

---

Die Liefergegenstände können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union unterliegen. Im Falle eines späteren Exports der Liefergegenstände in das Ausland ist der Käufer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

---

## 14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

---

- 14.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber ist Chemnitz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet Lindner Armaturen auch Montageleistungen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat. Gerichtsstand ist Chemnitz.
- 14.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lindner Armaturen und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.

*Hinweis: Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass Lindner Armaturen Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.*

**STAND: DEZEMBER 2023**